



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 2018

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	25. 1. 2018	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)	98
223	7. 2. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung	105
631	19. 1. 2018	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	105
7123	31. 1. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung	107
780	29. 1. 2018	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018	107
	23. 1. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2017/2018	107

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

**Verordnung
zur Regelung des Näheren
der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen
(Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)**

Vom 25. Januar 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt auf Grund von Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

(2) Ein auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditierter Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie steht hochschulrechtlich dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich.

**§ 2
Formen der Akkreditierung**

Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Systemakkreditierung), nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

**Teil 2
Formale Kriterien für Studiengänge**

**§ 3
Studienstruktur und Studiendauer**

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

**§ 4
Studiengangprofile**

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

**§ 5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge
zwischen Studienangeboten**

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entspre-

chend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7

Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

§ 8

Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prü-

fungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

§ 9

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 10

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Teil 3

Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11

Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das

Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

(1) Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 dieser Verordnung genannten

Maßgaben. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

(1) Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologische Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Um-

setzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 21

Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

Teil 4

Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 22

Entscheidung des Akkreditierungsrates, Verleihung des Siegels

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit Teil 2 und Teil 3 dieser Rechtsverordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

(2) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist zu begründen.

(3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn der Akkreditierungsrat von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) Die Akkreditierung von katholisch-theologischen Studiengängen, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), erfolgt ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in voll-theologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 23

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Selbstbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Sys-

temakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß den Nummern 3 und 4,

3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat und

4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

(2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

§ 24

Beauftragung einer Agentur, Akkreditierungsgutachten, Begehung

(1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.

(2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und 3 dieser Verordnung enthält. Der Selbstbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Sätze 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2 dieser Verordnung. Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 25 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 dieser Verordnung. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

§ 25

Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis und
3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Schule zuständigen Ministeriums an die Stelle der Person nach Nummer 2. Bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung von theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“) und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(2) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und
3. eine Studierende oder ein Studierender.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gebunden.

(5) Als Gutachter ist ausgeschlossen, wer

1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

(6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

§ 26

Geltungszeitraum der Akkreditierung, Verlängerung

(1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe

der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.

(2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Akkreditierung (Reakkreditierung) einzuleiten. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.

(3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

§ 27

Auflagen

(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.

(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

§ 28

Anzeigespflicht bei Änderungen

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.

(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

§ 29

Veröffentlichung

Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

§ 30

Bündelakkreditierung, Teil-Systemakkreditierung

(1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Absatz 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht (Bündelakkreditierung). Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 dieser Verordnung sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

(2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 23 genehmigen.

(3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,

2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule integriert ist und
3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.

§ 31 Stichproben

(1) Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Absatz 2 eine Stichprobe durchgeführt. In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

(2) Gegenstand der Stichprobe ist

1. die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und
2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3 dieser Verordnung, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion. An der Stichprobe wirkt jeweils eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertreterin oder ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

Teil 5 Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen

§ 32 Kombinationsstudiengänge

(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.

(2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

(3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.

(4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.

(5) Die Regelungen von Teil 4 dieser Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 33 Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden.

Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme gemäß Teil 2 und 3 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,
4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in Teil 2 und 3 dieser Verordnung beachtet,
5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
 - a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,
 - b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
 - c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und
 - d) die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absätze 5 und 6 wurden eingehalten,
6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und
7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

§ 22 Absätze 2, 3 und 4 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 28 und 29 gelten entsprechend. Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlusssdokumenten deutlich zu machen.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 16 Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichtet.

Teil 6 Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studien- akkreditierungsstaatsvertrages

§ 34 Alternative Akkreditierungsverfahren

(1) Neben die beiden in Teil 4 dieser Verordnung geregelten Verfahren können gemäß Artikel 3 Absatz 1 Num-

mer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag auch alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre treten.

(2) In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung einzuhalten. Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und des für Hochschulen zuständigen Ministeriums. Der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag ist über die zuständige Wissenschaftsbehörde dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikel 2 und den Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Verfahren zu gewinnen.

(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.

(5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 22 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

Teil 7

Sonstiges

§ 35

Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertreterinnen oder den Vertretern der Berufspraxis zu berufenden externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

§ 36

Evaluation

(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft.

(2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 2018

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2018 S. 98

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung

Vom 7. Februar 2018

Auf Grund des § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung vom 20. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 4), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „bis 2018“ gestrichen.
2. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „15. Februar 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 2018

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2018 S. 105

631

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 19. Januar 2018

Auf Grund der § 57 Satz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

Den Direktorinnen oder den Direktoren des Geologischen Dienstes – Landesbetrieb – , des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen, des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

§ 2

(1) Den Bezirksregierungen werden, soweit sie für meinen Geschäftsbereich tätig werden, folgende Befugnisse übertragen:

1. gemäß § 57 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich um Behörden handelt, die der Aufsicht der Bezirksregierungen unterliegen,
2. Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt,
3. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 100 000 Euro mit einer Stundungsdauer von bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40 000 Euro mit einer Stundungsdauer von bis zu drei Jahren zu stunden,
5. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75 000 Euro oder
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro
 niederzuschlagen,
6. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 25 000 Euro zu erlassen.

(2) Dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz werden, soweit es für meinen Geschäftsbereich tätig wird, die Befugnisse nach Absatz 1 für seinen Geschäftsbereich übertragen.

(3) Die Befugnisse nach Absatz 1 können der NRW. BANK und den nach § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Beliehenen durch Vertrag übertragen werden, soweit sie Förderprogramme abwickeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500 000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf Landesbetriebe und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Betrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro mit einer Stundungsdauer von bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 20 000 Euro mit einer Stundungsdauer von bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 35 000 Euro oder
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20 000 Euro
 niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 10 000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500 000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 4

(1) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75 000 Euro oder
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro
 niederzuschlagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500 000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2018

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

7123

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Prüfungs- und
Schlichtungsverordnung**

Vom 31. Januar 2018

Auf Grund des § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Oktober 2017 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 Nummer 2 der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung vom 1. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 606), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2017 (GV. NRW. S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Buchstabe b wird aufgehoben.
2. Die Buchstaben c bis e werden die Buchstaben b bis d.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hans Peter Z i m p l

Genehmigung

Die Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung wird hiermit gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 31. Januar 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Udo D i e l

– GV. NRW. 2018 S. 107

780

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 29. Januar 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), der durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 950) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 8. Dezember 2017 auf 8,00 vom Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 2018

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christina S c h u l z e F ö c k i n g

– GV. NRW. 2018 S. 107

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung von
Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen in höheren
Fachsemestern
an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
zum Studienjahr 2017/2018**

Vom 23. Januar 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Anlagen zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2017/2018 vom 6. September 2017 (GV. NRW. S. 716) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2018

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern

- Universitätsstudiengänge -

Wintersemester 2017 / 2018

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach- semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Agrarwissenschaften	Ba (U)	3.				260									
		5.				227									
Agricultural and Food Economics	Ma (U)	2.				10									
		3.				34									
		4.				9									
Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics - ARTS	Ma (U)	3.				22									
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)	3.							147						
		5.							127						
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)	3.					54								
		5.					49								
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)	3.					51								
		5.					42								
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA	3.										234			
		5.										228			
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF	3.							109						
		5.							88						
Architektur	Ba (U)	3.												100	
		5.												84	
Architektur und Städtebau	Ba (U)	3.					96								
		5.					74								
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)	2.				17									
		3.				18									
		4.				15									
Bauingenieurwesen	Ba (U)	3.					122								
		5.					94								
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	2.								176		82			
		3.	169					163		389		450			
		4.								159		67			
		5.	129					129		350		368			
		6.								143		55			
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)	2.	49												
		3.	101									300			
		4.	49												
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)	3.							349						
		5.							305						
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)	3.							251						
		5.							212						
Bildungswissenschaften	Ba LA BK	3.					180								
Bildungswissenschaften	Ba LA GS	2.		35											
		3.		87			232					250		92	
		4.		24											
		5.		59								229		77	
		6.		16											
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe	2.		90											
		3.		254			333								
		4.		78											
		5.		219											
		6.		67											
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe	2.		68											
		3.		125			155					239			
		4.		60											
		5.		109								203			
		6.		52											
Bildungswissenschaften	Ba LA SP	3.					190								
		5.					181								
Bildungswissenschaften	Ma LA BK	3.				40									
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe	3.				308									
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS	2.		66											
		3.		125											
		4.		63											
		5.		118											
		6.		60											
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS	3.												29	
		5.												28	
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA HRSGe	3.												114	
		5.												107	
Biochemie	Ba (U)	3.		36				44		31					
		5.		31				39		31					
Biochemie	Ma (U)	3.		26											
Biochemistry	Ma (U)	2.								6					
		3.				44				14					
		4.								6					
Bioingenieurwesen	Ba (U)	3.					76								
Biological Sciences	Ma (U)	2.								36					
		3.								65					
		4.								35					
Biologie	Ba (U)	3.		57		166			94	183					
		5.		51		133			81	136					
Biologie	Ba (U) - EF	3.		7											
		5.		4											
Biologie	Ba (U) - KF	3.		18											
		5.		12											
Biologie	Ba LA BK	3.							17			10			
		5.							13			9			
Biologie	Ba LA GymGe	3.				31			79	52					
		5.				27			69	51					
Biologie	Ba LA HRSGe	3.							75	61		47			
		5.							62	53		41			
Biologie	Ba LA SP	3.								30					
		5.								29					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Biologie	Ba(U)-Option LA	3.			38							127			78
		5.			37							115			75
Biologie	Ma (U)	2.			32										
		3.							40						
Biologie	Ma LA BK	2.										3			
		3.										7			
		4.										3			
Biologie	Ma LA GymGe	2.										31			
		3.				30						72			
		4.										30			
Biologie	Ma LA HRSGe	2.										12			
		3.										38			
		4.										12			
Biotechnologie	Ma (U)	2.										5			
		3.										27			
		4.										2			
Biowissenschaften	Ba (U)	3.										157			
		5.										127			
Biowissenschaften	Ma (U)	2.										16			
		3.										44			
		4.										14			
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)	3.								55					
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)	3.								55					
Business Administration - Finance	Ma (U)	3.								55					
Business Administration - Marketing	Ma (U)	3.								55					
Business Administration - Medienmanagement	Ma (U)	3.								31					
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)	3.								54					
BWL - Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft	Ma (U)	2.							14						
		3.							24						
		4.							13						
Chemie	Ba (U)	3.								117					
		5.								92					
Chemie	Ba LA GymGe	3.								68					
		5.								60					
Chemie	Ba LA HRSGe	3.								13					
		5.								12					
Chemie	Ba LA SP	3.								6					
		5.								6					
Chemie	Ma (U)	2.										19			
		3.										74			
		4.										18			
Chemie	Ma LA BK	2.										2			
		3.										3			
		4.										2			
Chemie	Ma LA GymGe	2.										7			
		3.										26			
		4.										7			
Chemie	Ma LA HRSGe	2.										6			
		3.										14			
		4.										6			
Cognitive Science	Ma (U)	3.			16										
Deutsch	Ba LA BK	3.							27			12			
		5.							21			10			
Deutsch	Ba LA GymGe	2.								61			55		
		3.				60	80		177	119			99		
		4.								55			45		
		5.				59	75		160				82		
		6.											37		
Deutsch	Ba LA HRSGe	2.								23			36		
		3.					62		115			73	65		
		4.											29		
		5.					58		99			64	53		
		6.											24		
Deutsch	Ba LA SP	2.								74					
Deutsch	Ba(U)-Option LA	3.										292			
		5.										265			
Deutsch	Ma LA BK	2.										4			
		3.										10			
		4.										3			
Deutsch	Ma LA GymGe	2.										54			
		3.										92			
		4.										53			
Deutsch	Ma LA HRSGe	2.										16			
		3.										48			
		4.										15			
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - EF	3.				30									
		5.				24									
Deutschsprachige Literaturen	Ba (U) - 2HF	2.											17		
		3.											31		
		4.											13		
		5.											24		
		6.											10		
Economic Policy Consulting	Ma (U)	2.			14										
		3.			13										
		4.			12										
Economics	Ma (U)	2.			37										
		3.			33					143					
		4.			28										
Englisch	Ba LA BK	3.					23		28			8			
		5.					19		21			6			
Englisch	Ba LA GS	2.								16					
		3.					59		59			61			
		5.					48		47			51			
Englisch	Ba LA GymGe	2.								41					
		3.				62	92		176	77					
		4.								35					
		5.				53	76		144	65					
		6.								30					
Englisch	Ba LA HRSGe	2.								24					
		3.					33		102			31			
		5.					29		79			25			
Englisch	Ba LA SP	2.								21					
		3.					23								
		5.													
Englisch	Ma LA BK	2.										4			
		3.										6			
		4.										3			

[illegible]

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Medienwissenschaften	Ba (U)	3.											52		
		5.											44		
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF	3.											27		
		5.											24		
Medizinische Biologie	Ba (U)	3.							37						
		5.							30						
Medizinische Physik	Ba (U)	3.						35							
		5.						27							
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)	2.							8						
		3.							11						
		4.							7						
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)	2.							8						
		3.							8						
		4.							7						
Medizinphysik	Ba (U)	3.					86								
		5.					67								
Medizintechnik	Ba (U)	3.							50						
		5.							50						
Mikrobiologie	Ma (U)	3.				40									
Modernes Japan	Ba (U) - KF	3.						84							
		5.						74							
Mode-Textil-Design	Ba (U) - 2HF	3.											45		
		5.											36		
Molecular Biology and Biotechnology	Ma (U)	3.				25									
Molekularbiologie	Ba (U)	3.		35											
		5.		35											
Molekulare Biomedizin	Ba (U)	3.				51									
		5.				43									
Molekulare Biomedizin	Ma (U)	2.										4			
		3.										19			
		4.										3			
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)	3.		40											
		5.		37											
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)	3.		30											
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	3.	39												
		5.	36												
Musik	Ba LA HRSGe	2.								6					
		3.								11					
		4.								5					
		5.								10					
		6.								4					
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF	3.								35					
		5.								30					
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF	3.								30					
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)	3.				25									
Neurosciences	Ma (U)	3.				20									
Neurowissenschaften	Ba (U)	3.								14					
		5.								13					
Nutzpflanzenwissenschaften	Ma (U)	2.				24									
		3.				95									
		4.				23									
Ökonomik	Ba(U)-Option LA	3.											53		
		5.											45		
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)	3.				38									
Pädagogik	Ba LA GymGe	2.								29					
		3.								52					
		4.								22					
		5.								39					
		6.								17					
Pädagogik	Ma LA BK	2.										9			
		3.										15			
		4.										8			
Pädagogik	Ma LA GymGe	2.										10			
		3.										24			
		4.										9			
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)	3.												38	
		5.												37	
Pharmazie	S	2.				78		65					67		
		3.				75		66					73		
		4.				69		65					61		
		5.				66		65					67		
		6.				60		64					56		
		7.				58		65					61		
		8.				53		63					51		
Philosophie	Ba LA GymGe	2.								37					
Physik	Ba LA HRSGe	3.								17					
		5.								12					
Plant Sciences	Ma (U)	3.				34									
Politik	Ba LA BK	3.								9					
		5.								6					
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF	3.				64									
		5.				51									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF	3.				46									
		5.				36									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF	3.				101									
		5.				90									
Politik und Recht	Ba (U)	3.										53			
		5.										48			
Politik und Wirtschaft	Ba (U)	3.										62			
		5.										58			
Politikwissenschaft	Ba (U)	3.							223						
		5.							187						
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF	3.						65							
		5.						55							
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA	3.										67			
		5.										61			
Politikwissenschaft	Ma (U)	3.								75		42			
Politische Kommunikation	Ma (U)	2.		9											
		3.		15											
		4.		7											
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe	2.								11					
Psychologie	Ba (U)	3.	62	129	119	83		117	30	100		125			69
		5.	59	126	110	77		107	30	94		116			69
Psychologie	Ba (U) - EF	3.		29		87									
		5.		24		64									
Psychologie	Ba LA BK	3.					29								
Psychologie	Ba LA GymGe	3.					31								
Psychologie	Ma (U)	3.	24	105		104		117				119			55

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)	3.								56					
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)	3.								31					
Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)	3.			22										
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)	3.									30				
Public Governance across Borders	Ba (U)	3.										48			
		5.										38			
Public Policy	Ma (U)	3.										15			
Quantitative Economics	Ma (U)	3.		15											
Recht und Management	Ba (U)	3.		28											
		5.		25											
Rechtswissenschaft	S	2.			216	175				229		121			
		3.			394	344		265		448		458			
		4.				157				211		128			
		5.						256		412		444			
		6.								194		135			
		7.						246		379		454			
		8.								178		132			
		9.						238		348		445			
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)	3.								58					
		5.								56					
		7.								54					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Italienisch)	Ba (U)	3.								30					
		5.								30					
		7.								30					
Rechtswissenschaft (Deutsch-Türkisch)	Ba (U)	3.								35					
		5.								31					
		7.								27					
Rechtswissenschaft (Englisch-Deutsch)	Ba (U)	3.								23					
		5.								18					
		7.								14					
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)	2.								10					
Regionalstudien China	Ba (U)	3.								58					
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)	3.									30				
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)	3.						138							
		5.						126							
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)	3.								153					
Sales Management	Ma (U)	2.			14										
		3.			13										
		4.			12										
Sociology and Social Research	Ma (U)	3.								73					
Sonderpädagogik	Ba LA BK	2.								15					
		3.								29					
		4.								14					
		5.								27					
		6.								13					
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe	2.								26					
		3.								42					
		4.								17					
		5.								28					
		6.								12					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP	2.								124					
		3.								251					
		4.								124					
		5.								251					
		6.								124					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP	2.								13					
		3.								27					
		4.								13					
		5.								27					
		6.								13					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP	2.								59					
		3.								121					
		4.								59					
		5.								121					
		6.								59					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP	2.								36					
		3.								74					
		4.								36					
		5.								74					
		6.								36					
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP	2.								43					
		3.								87					
		4.								43					
		5.								87					
		6.								43					
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP	2.								82					
		3.								168					
		4.								82					
		5.								168					
		6.								82					
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP	2.								20					
		3.								40					
		4.								20					
		5.								40					
		6.								20					
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP	2.								35					
		3.								70					
		4.								35					
		5.								70					
		6.								35					
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP	3.													100
		5.													100
Soziale Arbeit	Ba (U)	2.							102						
		3.							103					244	
		4.							87						
		5.							88					239	
		6.							74						
Sozialpädagogik	Ba LA BK	3.					38								
		5.					37								
Sozialwissenschaft	Ba (U)	3.								246					
		5.								195					
Sozialwissenschaften	Ba (U)	3.						164							
		5.						144							
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe	3.				20	29		85	36					
		5.				20			70	32					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Sportwissenschaft	Ba LA HRSGe	3.		50											
		5.		45											
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA	2.			29										
		3.			33										
		4.			27										
		5.			31										
		6.			26										
Sportwissenschaft (1. UFach)	Ba LA GymGe	3.		56											
		5.		48											
Sportwissenschaft (2. UFach)	Ba LA GymGe	3.		34											
		5.		31											
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	3.	18												
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF	3.			36										
		5.			36										
Sprachtherapie	Ba (U)	3.								23					
		5.								18					
Statistische Wissenschaften	Ma (U)	3.		10											
Strategische Kommunikation	Ma (U)	3.										18			
Texttechnologie und Computerlinguistik	Ba (U) - EF	2.		8											
		3.		11											
		4.		5											
		5.		6											
		6.		3											
Tierwissenschaften	Ma (U)	2.				11									
		3.				45									
		4.				10									
Translational Neuroscience	Ma (U)	3.						20							
Umweltwissenschaften	Ba (U)	3.		25											
		5.		21											
Versorgungswissenschaft (VBSTG)	Ma (U)	3.								30					
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)	2.			106					88		15			
		3.			185		147			176		110			
		4.			77					65		11			
		5.			135		105			131		80			
		6.			57					48		8			
Volkswirtschaftslehre	Ma (U)	2.										34			
		3.										33			
		4.										31			
Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Ba (U)	3.								89					
		5.								89					
Wirtschaft und Recht	Ba (U)	3.										53			
		5.										43			
Wirtschaftsgeographie	Ma (U)	3.	28												
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)	2.							25						
		3.								117			118		
		5.								94					
Wirtschaftsingenieurwesen - IngwiS	Ba (U)	3.					118		114						
		5.							100						
		7.							88						
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (U)	3.	334												
		5.	299												
Wirtschaftslehre / Politik	Ba LA BK	3.	9									10			
		5.	8									9			
Wirtschaftslehre / Politik	Ma LA BK	2.										7			
		3.										13			
		4.										7			
Wirtschaftspolitische Journalismus	Ba (U)	3.					20								
Wirtschaftspsychologie	Ba (U)	3.			52										
		5.			48										
Wirtschaftspsychologie	Ma (U)	3.			22										
Wirtschaftsrecht	Ma (U)	2.								19					
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)	3.													249
		5.													239
Wirtschaftswissenschaft	Ba LA BK	3.	27						38	39					
		5.	23						37	33					
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF	2.			11										
		3.			20										
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF	2.			9										
		3.			14										
Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	3.							33						
		5.							27						
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)	3.		178			277						424		
		5.		161			239								
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - KF	3.		6											
		5.		4											
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)	2.		29											
		3.	65	64											
		4.		26											
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)	3.					11								
		5.					10								

[illegible]

[illegible]

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Politik	Ba LA BK	2.	30							12					
		4.								8					
		6.								5					
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF	2.				72									
		4.				58									
		6.				46									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF	2.				52									
		4.				40									
		6.				32									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF	2.				107									
		4.				96									
		6.				85									
Politik und Recht	Ba (U)	2.										56			
		4.										50			
		6.										45			
Politik und Wirtschaft	Ba (U)	2.										64			
		4.										60			
		6.										57			
Politikwissenschaft	Ba (U)	2.								244					
		4.								204					
		6.								171					
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF	2.						71							
		4.						60							
		6.						50							
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA	2.										71			
		4.										64			
		6.										58			
Politikwissenschaft	Ma (U)	2.								79		44			
		4.								71		41			
Politische Kommunikation	Ma (U)	2.		18											
		3.		8											
		4.		14											
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe	2.								22					
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)	2.								30					
Psychologie	Ba (U)	2.	63	130	124	87		123	30	103		130			69
		4.	60	127	115	80		112	30	97		120			69
		6.	57	124	106	74		102	30	91		111			68
Psychologie	Ba (U) - EF	2.				101									
		4.				75									
		6.				55									
Psychologie	Ba LA BK	2.					34								
		4.					25								
Psychologie	Ba LA GymGe	2.					36								
		4.					27								
Psychologie	Ma (U)	2.	26	107		104		119				134			55
		4.	23	102		103		116				119			55
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)	2.								56					
		4.								56					
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)	2.								33					
		4.								29					
Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)	2.			22										
		4.			21										
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Public Governance across Borders	Ba (U)	2.										53			
		4.										43			
		6.										34			
Public Policy	Ma (U)	2.										15			
		4.										15			
Quantitative Economics	Ma (U)	2.		15											
		4.		15											
Recht und Management	Ba (U)	2.		29											
		4.		26											
		6.		24											
Rechtswissenschaft	S	2.			438	363		270		467		443			
		3.			194	166				220		129			
		4.				327		260		429		454			
		5.								202		136			
		6.						251		395		440			
		7.								186		133			
		8.						242		363		449			
		9.								171		140			
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)	2.								59					
		4.								57					
		6.								55					
		8.								53					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ma (U)	2.								16					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Italienisch)	Ba (U)	2.								30					
		4.								30					
		6.								30					
		8.								30					
Rechtswissenschaft (Deutsch-Türkisch)	Ba (U)	2.								37					
		4.								33					
		6.								29					
		8.								25					
Rechtswissenschaft (Deutsch-Türkisch)	Ma (U)	2.								8					
Rechtswissenschaft (Englisch-Deutsch)	Ba (U)	2.								26					
		4.								20					
		6.								16					
		8.								13					
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)	2.								23					
Regionalstudien China	Ba (U)	2.								59					
		4.								56					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)	2.								63					
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)	2.					144								
		4.					132								
		6.					121								
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)	2.								158					
		4.								147					
Romanistik	Ba (U) - 2HF	2.								111					
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)	2.			90										
Sales Management	Ma (U)	2.			14										
		3.			13										
		4.			12										
Sociology and Social Research	Ma (U)	2.								77					
		4.								69					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Spanisch	Ba LA GymGe	2.				36				85					
		4.				27									
		6.				21									
Spanisch	Ba LA HRSGe	2.								14					
Sport	Ba LA BK	2.									7				
		3.									8				
		4.									17				
		5.									8				
		6.									15				
Sport	Ba LA GS	2.									9				
		3.									6				
		4.									13				
		5.									5				
		6.									10				
Sport	Ba LA GymGe	2.									125				
		3.									82				
		4.									158				
		5.									65				
		6.									125				
Sport	Ba LA HRSGe	2.									13				
		3.									15				
		4.									30				
		5.									15				
		6.									30				
Sport	Ba LA SP	2.									8				
		3.									5				
		4.									11				
		5.									6				
		6.									9				
Sport	Ma LA BK	2.									9				
		3.									4				
		4.									5				
Sport	Ma LA GS	2.									7				
		3.									3				
		4.									7				
Sport	Ma LA GymGe	2.									92				
		3.									60				
		4.									90				
Sport	Ma LA HRSGe	2.									13				
		3.									12				
		4.									12				
Sport	Ma LA SP	2.									7				
		3.									4				
		4.									7				
Sport Management	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Sport- und Bewegungsgerontologie	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Sport und Leistung	Ba (U)	2.									90				
		3.									60				
		4.									100				
		5.									60				
		6.									100				
Sport, Erlebnis und Bewegung	Ba (U)	2.									60				
		3.									60				
		4.									60				
		5.									60				
		6.									60				
Sport, Gesundheit und Prävention	Ba (U)	2.									90				
		3.									60				
		4.									90				
		5.									60				
		6.									90				
Sport, Medien und Kommunikationsforschung	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Sportjournalismus	Ba (U)	2.									30				
		4.									30				
		6.									30				
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)	2.									90				
		3.									60				
		4.									90				
		5.									60				
		6.									90				
Sportökonomie	Ba (U)	2.												25	
Sports, Exercise and Human Performance	Ma (U)	2.										20			
Sporttourismus und Erholungsmanagement	Ma (U)	2.									30				
		4.									30				
Sportwissenschaft	Ba (U)	2.		58	83										
		3.			63										
		4.		54	75										
		5.			57										
		6.		50	68										
Sportwissenschaft	Ba LA GS	2.		51											
		4.		46											
		6.		41											
Sportwissenschaft	Ba LA HRSGe	2.		52											
		4.		48											
		6.		43											
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA	2.			34										
		3.			28										
		4.			32										
		5.			26										
		6.			30										
Sportwissenschaft (1. UFach)	Ba LA GymGe	2.		60											
		4.		52											
		6.		45											
Sportwissenschaft (2. UFach)	Ba LA GymGe	2.		35											
		4.		32											
		6.		30											
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	2.	18												
		4.	18												
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF	2.				36									
		4.				36									
		6.				36									
Sprachtherapie	Ba (U)	2.								26					
		4.								20					
		6.								16					
Statistische Wissenschaften	Ma (U)	2.		10											
		4.		10											
Strategische Kommunikation	Ma (U)	2.										18			
		4.										18			

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Texttechnologie und Computerlinguistik	Ba (U) - EF	2.		14											
		3.		6											
		4.		8											
		5.		3											
		6.		5											
Theorien und Praktiken professionellen Schreibens	Ma (U)	2.								15					
		3.								15					
		4.								15					
Tierwissenschaften	Ma (U)	2.				46									
		3.				10									
		4.				44									
Translational Neuroscience	Ma (U)	2.						20							
		4.						20							
Umweltwissenschaften	Ba (U)	2.		27											
		4.		23											
		6.		19											
Versorgungswissenschaft (VBSTG)	Ma (U)	2.								30					
		4.								30					
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)	2.				216		175	130	205		129			
		3.				91				76		13			
		4.				158		124		152		94			
		5.				66				56		10			
		6.				115		88		113		69			
Volkswirtschaftslehre	Ma (U)	2.										39			
		3.										32			
		4.										32			
Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Ba (U)	2.								89					
		4.								89					
		6.								89					
Wirtschaft und Recht	Ba (U)	2.										59			
		4.										48			
		6.										39			
Wirtschaftsgeographie	Ma (U)	2.		28											
		4.		28											
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)	2.							95	130			133		
		4.								105			104		
		6.								85					
Wirtschaftsingenieurwesen - IngwiS	Ba (U)	2.					126		122						
		4.					110		107						
		6.							94						
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (U)	2.		342											
		4.		326											
		6.		292											
Wirtschaftslehre / Politik	Ba LA BK	2.		10								11			
		4.		9								10			
		6.		8								9			
Wirtschaftslehre / Politik	Ma LA BK	2.										13			
		3.										7			
		4.										13			
Wirtschaftspolitischer Journalismus	Ba (U)	2.					20								
		4.					20								
Wirtschaftspsychologie	Ba (U)	2.			54										
		4.			50										
		6.			47										
Wirtschaftspsychologie	Ma (U)	2.			22										
		4.			22										
Wirtschaftsrecht	Ma (U)	2.								29					
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)	2.													255
		4.													244
		6.													234
Wirtschaftswissenschaft	Ba LA BK	2.		29					39	43					
		4.		25					38	36					
		6.		22					36	31					
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF	2.			23										
		3.			10										
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF	2.			17										
		3.			8										
Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	2.							36						
		4.							30						
		6.							25						
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)	2.		186			298						451		
		4.		169			257						398		
		6.		154			222								
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - KF	2.		8											
		4.		5											
		6.		3											
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)	2.		67											
		3.		28											
		4.		62	62										
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)	2.						12							
		4.						10							
		6.						9							

[illegible]

- Medizin / Vorklinischer und Klinischer Teil und Zahnmedizin
- Modellstudiengang Medizin

- Wintersemester 2017/2018 -

[illegible]

- Medizin / Vorklinischer und Klinischer Teil und Zahnmedizin
- Modellstudiengang Medizin

[illegible]

Legende zu den Anlagen 1 bis 6:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (FH)	-	Bachelor an Fachhochschulen
Ba (U)	-	Bachelor an Universitäten
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FH	-	Fachhochschule
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
IngWis	-	Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
Ma (FH)	-	Master an Fachhochschulen
Ma (U)	-	Master an Universitäten
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U / Uni	-	Universität
VBSTG	-	Verbundstudiengang

Einzelpreis dieser Nummer 8,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359